



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis
24.07.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

Frage Nummer 42

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Anlehnung an die Schriftliche Anfrage vom 09.05.2025 mit Drs. 19/7524 sowie an die Schriftliche Anfrage vom 31.03.2025 mit Drs. 19/6466 frage ich die Staatsregierung, woher die Abweichung der in Drs. 19/6466 genannten sechs Baugebiete, die schwabenweit in den vergangenen fünf Jahren in Überschwemmungsgebieten bewilligt wurden, rührt (Stand: 02.06.2025), gegenüber den in Drs. 19/7524 genannten 41 (Stand: 10.07.2025), inwiefern Auflagen im Genehmigungsverfahren die Auszahlung von Soforthilfen in Zusammenhang mit Hochwasserschäden beeinträchtigt oder verhindert haben (z. B. beim Hochwasser 2024) und ist die Staatsregierung bei künftigen Hochwasserschäden bereit, auch Betroffene zu entschädigen oder zu unterstützen, die wesentlich Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten vorgenommen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Die Fragestellungen in den beiden Schriftlichen Anfragen vom 31.03.2025 (Drs. 19/6466) und vom 09.05.2025 (Drs. 19/7524) unterscheiden sich im jeweils abgefragten Zeitraum. Bei der Anfrage vom 31.03.2025 wurde dieser auf fünf Jahre festgelegt. Bei der Anfrage vom 09.05.2025 wurde der Zeitraum nicht eingegrenzt. Entsprechend der Formulierung dieser Fragestellungen wurden die Abfragen bei den Kreisverwaltungsbehörden gestaltet, die den Antworten zu den Schriftlichen Anfragen zugrunde liegen.

Weiterhin weist die Formulierung der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage vom 09.05.2025 einen Widerspruch in sich auf: „In welchen Ortschaften in Schwaben liegen die gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG (= Baugebiete) oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG (= Einzelbauvorhaben) oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz – BayWG oder aus anderen Gründen per Ausnahmeentscheidung bewilligten Baugebiete (Genehmigung erteilt von den Landratsämtern Günzburg, Augsburg, Ostallgäu Dillingen und DonauRies)?“

Mit dieser Formulierung wird explizit nach per Ausnahmeentscheid bewilligten Baugebieten gefragt, als Rechtsgrundlagen werden aber neben § 78 Abs. 2 WHG (= Rechtsgrundlage für eine Ausnahme für Baugebiete) auch § 78 Abs. 5 WHG

(= Rechtsgrundlage für eine Ausnahme für Einzelbauvorhaben) genannt. Bei – dem ebenfalls genannten – Art. 46 Abs. 7 BayWG handelt es sich nicht um eine eigene Rechtsgrundlage für eine Ausnahmegenehmigung.

Entsprechend der Nennung der beiden Rechtsgrundlagen (§ 78 Abs. 2 WHG und § 78 Abs. 5 WHG) in der Fragestellung wurden Ausnahmegenehmigungen nach beiden Rechtsgrundlagen bei den Kreisverwaltungsbehörden abgefragt und bei der Beantwortung – den jeweiligen Ortschaften zugeordnet – aufgelistet.

Vor diesem komplexen Hintergrund kam es bei den beiden Abfragen bei den Kreisverwaltungsbehörden – im Rahmen der Schriftlichen Anfrage vom 31.03.2025 sowie im Rahmen der Schriftlichen Anfrage vom 09.05.2025 – zu einer Inkonsistenz: Bei der Anfrage vom 31.03.2025 wurden sechs Baugebiete ermittelt, die per Ausnahmeentscheidung genehmigt wurden. Bei der Anfrage vom 09.05.2025 wurden vier Baugebiete zurückgemeldet.

Die Staatsregierung hat aufgrund des großflächigen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai / Anfang Juni 2024 bereits am 04.06.2024 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Für betroffene Privathaushalte wurden im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat demnach eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Haushalt und eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude zur Verfügung gestellt. Ziel dieser Soforthilfen war es, einen schnellen und unbürokratischen Beitrag zur Linderung der individuellen Not der vielen persönlich Betroffenen zu leisten und diese schnellstmöglich bei der Sicherung ihrer Erwerbsgrundlagen und der Rückkehr zum Alltag zu unterstützen. Dementsprechend wurden auch die Antragsvoraussetzungen der Soforthilfen möglichst unbürokratisch und unabhängig von der Lage in einem Überschwemmungsgebiet bzw. entsprechenden Auflagen im Genehmigungsverfahren ausgestaltet.

Bei künftigen Hochwasserereignissen sieht sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weiterhin an den Ministerratsbeschluss vom 28.03.2017 gebunden, wonach ab dem Stichtag zum 01.07.2019 bei Überschwemmungen grundsätzlich keine finanziellen Unterstützungen in Form von Soforthilfen mehr gewährt werden. Die anlässlich der immensen Schadensintensität sowie der gesamtgesellschaftlichen Tragweite der Geschehnisse von Ende Mai / Anfang Juni beschlossenen Soforthilfen stellen eine besondere Ausnahme zu dem vorstehend beschriebenen Grundsatzbeschluss der Staatsregierung vom 28.03.2017 dar.